



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10515**
Datum: 06.03.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Scholtyssek, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.03.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Überprüfung von Festsetzungen in Bebauungsplänen

In Bebauungsplänen werden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung von Grundstücken getroffen. Die Überprüfung auf Einhaltung der Festsetzungen obliegt der Stadt Halle (Saale) als untere Bauaufsichtsbehörde. Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1) Wie viele derartige Kontrollen auf Einhaltung von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen wurden im Jahr 2011 und 2012 (bislang) durchgeführt?**
- 2) Auf welche Bebauungspläne bezogen sich die Überprüfungen?**
- 3) Wie viele und welche Verstöße wurden in welchem B-Plangebiet festgestellt?**
- 4) Welche Stellen außer dem Bauordnungsamt sind mit derartigen Kontrolltätigkeiten befasst?**

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 28.03.2012
Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Überprüfung von
Festsetzungen in Bebauungsplänen
Vorlagen-Nummer: V/2012/10515
TOP: 8.28

Antwort der Verwaltung:

Es gibt keine präventive planmäßige Kontrolle auf Einhaltung von Festsetzungen aus Bebauungsplänen in der Stadt Halle, aus diesem Grund können die Fragen nur allgemein beantwortet werden.

Anträge auf Abweichung oder Befreiung von Festsetzungen von Bebauungsplänen werden nach § 31 Baugesetzbuch bearbeitet. Hierzu erfolgt grundsätzlich eine Beratung in einer Ämterberatung der Ämter 31, 61 und 63. Wenn nach § 61 Bauordnung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Absatz 1 oder 2 Baugesetzbuch oder im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch ein Baugenehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss (Genehmigungsfreistellung), dann muss in solchen Fällen immer eine eventuell erforderliche Abweichung oder Befreiung von den Festsetzungen vor Bauausführung beantragt und genehmigt sein. Eine darüber hinausgehende Kontrolle erfolgt nur bei eventuellen Einwendungen von Bürgern, oder bei Feststellung grober offensichtlicher Verstöße.

Einzelne Verstöße werden in der Regel von Nachbarn gemeldet, aber auch vom Umweltamt (31) oder vom Stadtplanungsamt (61), falls solche bei Ortsbesichtigungen festgestellt werden. Es sei darauf verwiesen, dass die Feststellung geringfügiger Verstöße zum Beispiel bei Überschreitung von Baufeldgrenzen z.B. durch fehlerhafte Einmessung eines Gebäudes vor Ort nur schwierig und unter Hinzuziehung von Messtechnik über das Vermessungsamt erfolgen kann. Ein bauaufsichtliches Einschreiten kann in solchen Fällen unverhältnismäßig sein, wenn der Bau schon fortgeschritten ist und nachbarrechtliche Belange nicht berührt werden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter